TEXTTEIL

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete
In den allgemeinen Wohngebieten sind zulässig:
- Wohngebäude,
- Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerk betriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
Bezugspunkte zur Bestimmung der festgesetzten Bauhöhen sind die in der Verkehrsfläche (Castroper Straße) festgesetzten Höhen über NHN. Grundstücksbezogen sind die NHN-Höhen durch lineare Interpolation benachbarter Höhenpunkte bezogen auf die Gebäudemitte zu ermitteln. Das Maß der Bauhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen den in der Verkehrsfläche festgesetzten Bezugspunkten über NHN, gemessen in der Mitte des Gebäudes, und dem obersten Gebäudeabschluss (OK = Oberkante). Die festgesetzte Bauhöhe kann durch untergeordnete Bauteile ausnahmsweise bis zu 3,00 m überschritten werden, wenn die Bauteile um mindestens 2,00 m von den Gebäudeaußenwänden zurücktreten.

3. Garagen, Carports und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4 sind Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im Baugebiet WA 1 sind Tiefgaragen ausnahmsweise auch innerhalb nicht überbaubarer Grundstücksflächen zulässig. Die Dachflächen der Tiefgaragen sind als Zier- und Nutzgarten anzulegen. Sie dürfen bis zu 1,2 m aus dem Erdreich herausragen.

4. Versickerung des Niederschlagswassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

4.1 Das anfallende Niederschlagswasser der bebauten und versiegelten Flächen der privaten Grundstücke ist gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz und § 51 a Landeswassergesetz im Plangebiet zu versickern.

4.2 Innerhalb der in der „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich" gekennzeichneten Flächen für verkehrsbegleitendes Grün ist eine Teilfläche von 200 m² für die Versickerung von Niederschlagswasser herzustellen. Die entsprechend anzulegenden Mulden dürfen eine Tiefe von 40 cm nicht überschreiten. Sie sind als flache Senken ohne Umzäunung in die Grünfläche(n) zu integrieren.

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Bodenschutz

5.1.1 Dauerhafte Bodenverdichtungen sowie Schad- und Fremdstoffeinträge in den Boden und das Grundwasser sind während der Bauarbeiten durch eine dem Stand der Technik entsprechende Bauausführung zu vermeiden.

5.1.2 Die Sicherung und der Schutz des Oberbodens sind während der Bauarbeiten gemäß der DIN 18915 zu gewährleisten.

5.2 Artenschutz

5.2.1 Abzubrechende Gebäude sind zeitnah vor ihrem Abriss auf eine regelmäßige Nutzung durch Fledermäuse zu begutachten. Die Begutachtung umfasst eine Gebäudebegehung mit Untersuchung aller relevanten Strukturen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind weitere Untersuchungen (Ausflug- und Schwärmkontrolle) und/oder Maßnahmen erforderlich.

5.2.2 Werden im Rahmen der Untersuchung Quartiere festgestellt, sind in Abhängigkeit von Fledermausart und Quartiertypus vorgezogen Ersatzquartiere zu entwickeln. Diese müssen bereits vor der Zerstörung der bekannten Quartiere funktional und damit für die Tiere besiedelbar sein, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Als Maßnahmen bieten sich fledermausgerechte Verbindungen an Gebäuden, Fledermausfassadensteine und Ähnliches an.

5.2.3 Außerhalb der Reproduktionszeit (Ende April bis Mitte August) und der Winterruhe (Anfang November bis Ende März) ist weiterhin durch Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Zugluft) und den Verschluss der ggf. vorhandenen Einflugschlitze nach dem Ausflug der Tiere sicherzustellen, dass sich zum Zeitpunkt des Gebäudeabrisses keine Tiere mehr im Gebäude befinden. In Abhängigkeit von der Witterung ist eine Verschiebung der zuvor genannten Zeiträume möglich.

5.3 Gehölzschutz
Während der Bauarbeiten ist die bestehende Strauchhecke am südlichen Plangebietsrand (siehe Planzeichnung) gemäß DIN 18920 "Schutz von Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen" bei Bauarbeiten zu sichern.

6. Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Lärmschutzmaßnahmen
Gemäß der vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen ergeben sich im Einwirkungsbereich der Castroper Straße die Lärmpegelbereiche III, IV und V, die in der Planzeichnung gekennzeichnet sind. In diesen Bereichen gilt, dass zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Außenbauteilen einschließlich der Fenster folgende bewertete Schalldämm-Maße R'w ,res nach Tab. 8 der DIN 4109 einzuhalten sind (Korrekturen nach Tab. 9 der DIN 4109 sind zu beachten).

Lärmpegelbereich (LPB)	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume, Unterrichtsräume u. ä. R'w ,res* dB	Büroräume R'w ,res* dB
III	**61 - 65**	**35**	**30**
IV	**66 - 70**	**40**	**35**
V	**71 - 75**	**45**	**40**

**R'w ,res = bewertetes Bau-Schalldämm-Maß nach DIN 4109, Beiblatt 1, Abschn. 11, des gesamten Außenbauteiles (Wand + Fenster + Rollladenkasten + Lüftung u. dgl.). Die Werte gelten auch für Dachflächen, sofern sie Aufenthaltsräume nach außen abschließen.*

Für besonders ruhebedürftige Schlafräume und Kinderzimmer, die ausschließlich Fenster auf lärmzugewandten Gebäudeseiten (Lärmpegelbereiche III und IV) aufweisen, sind zusätzlich schallgedämmte und möglichst motorisch betriebene Lüftungseinrichtungen notwendig, die auch bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Raumlüftung gewährleisten. Das Eigengeräusch der Lüfter darf in der Betriebsstufe mit ausreichender Luftzufuhr in einem möblierten Raum (A o = 10 m2) nicht mehr als 30 dB(A) betragen. Für Büroräume empfehlen sich solche Maßnahmen für den Lärmpegelbereich IV.
Von den Festsetzungen kann nur abgewichen werden, wenn aufgrund von Eigenabschirmungen ausgeführter Gebäudekörper und dergleichen oder geänderter Verkehrsbelastungen nachweislich geringere maßgebliche Außenlärmpegel auftreten.

7. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

7.1 Maßnahme A 1
In der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" sind zwei einheimische und standortgerechte Einzelbäume (Sommerlinde) als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm mit Windsicherung anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

7.2 Maßnahme A 2
Innerhalb der in der „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich" gekennzeichneten Flächen für verkehrsbegleitendes Grün sind insgesamt mindestens 800 m2 (das entspricht ca. 70 % der beiden gekennzeichneten Flächen) als unversiegelte Freifläche herzustellen und zu gestalten. Innerhalb dieser Fläche(n) sind mindestens 10 großkronige Laubbaum-Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)

8.1 Aneinander gebaute bauliche Anlagen
Aneinander gebaute bauliche Anlagen sind in einheitlicher Bauflucht, Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper sowie in gleichem Material und gleicher Farbgebung auszuführen.

8.2 Vorgärten
In den Vorgartenbereichen – die Flächen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den ihnen zugewandten Baugrenzen bzw. der ihr zugewandten Baulinie – sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.

B. Kennzeichnungen

Stillgelegte Ferngasleitung im Plangebiet
In der Planzeichnung sind Lage und Verlauf einer stillgelegten Ferngasleitung sowie ein 8 m breiter Schutzstreifen gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um eine Leitung der E.ON Global Commodities mit der Bezeichnung "1/21 DN 300 BI.3", die nicht mehr genutzt wird und aufgenommen werden kann.

C. HINWEISE

Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Bebauungsplangebietes

Maßnahme A 3
Anpflanzung eines ca. 7 m breiten, dreireihigen Gehölzstreifens auf stadteigener Fläche mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern der potenziellen natürlichen Vegetation (siehe Kapitel 9.2.2.1 im Umweltbericht); Bäume als Heister 2 x versetzt, Sträucher je nach Art 60/80, 80/100 oder 100/150; Baumartenanteil 10 %; Pflanzenraster 1,5 m x 1,5 m diagonal versetzt; die Bäume stehen in der Mittelreihe der Pflanzung.
Gesamtumfang: ca. 575 m² des Flurstücks 143; Flur 8; Gemarkung Börnig

Maßnahme A 4
Gestaltung der am neuen Siedlungsrand gelegenen, stadteigenen Flächen.
Hauptgestaltungsmerkmal ist die Anpflanzung von Obstbäumen in Form eines geschlossenen Obstbaumhains. Pflanzstärke 16/18; obstbaumtypische Pflegeschnitte. Neben der zu schaffenden hohen Aufenthaltsqualität auf den Flächen, steht die Funktion als transparente Siedlungsrandgestaltung im Vordergrund. Eine detaillierte Planung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.
Gesamtumfang: ca. 5.303 m² der Flurstücke 143, 203, 204, 535 und 145; Flur 8; Gemarkung Börnig

Maßnahme A 5
Gestaltung der am neuen Siedlungsrand gelegenen, stadteigenen Flächen.
Hauptgestaltungsmerkmale sind die Ansaat einer blütenpflanzenreichen, extensiv genutzten Wiese sowie eine wirksame, transparente Siedlungsrandgestaltung durch Baum- und Strauchgehölze. Eine detaillierte Planung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.
Gesamtumfang: ca. 1.703 m² der Flurstücke 223, 172, 26, 25 und 1196; Flur 11; Gemarkung Börnig

Die unter A 3 bis A 5 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen werden auf Kosten der und durch die Stadt Herne ausgeführt.

Altlasten
Für das Plangebiet besteht kein Verdacht auf Altlasten. Werden dennoch bei Tiefbauarbeiten Anzeichen von fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so ist die Stadt Herne, Fachbereich Umwelt, umgehend zu informieren. Kontaminierte Aushubmaterialien sind nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu entsorgen. Sollte extern angelieferter Boden entdeckt werden, so muss dieser den gesetzlich festgelegten Vorsorgewerten der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung entsprechend der Stadt Herne gemeldet werden. Ein entsprechender Nachweis ist der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt, vorzulegen.

Bäume
Für die Erhaltung des Baumbestandes gilt die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne" - Baumschutzsatzung - in der zuletzt gültigen Fassung.

Bergbau
Das Bebauungsplangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Mont-Cenis" im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne, sowie über dem auf Bohnerz verliehenen Bergwerksfeld „August" im Eigentum der Krupp Hoesch Stahl GmbH, ThyssenKrupp Allee 1 in 45143 Essen.
Das Gebiet wird außerdem von dem Bewilligungsfeld „Her-Fried" überdeckt. Die Bewilligungen gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18 in 44623 Herne.
Im Bereich des Plangebietes sind laut Aussage der RAG in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen aufgetreten.

Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit: Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Herne als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen; die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage lang in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 26 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Kampfmittelfunde
Der Bereich des Bebauungsplanes liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Bei Bedarf wird das Absuchen der zu bebauenden (Teil-)Flächen und oder Baugruben durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg empfohlen. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Herne und / oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/ 822144 oder 02331/ 69720) zu verständigen.

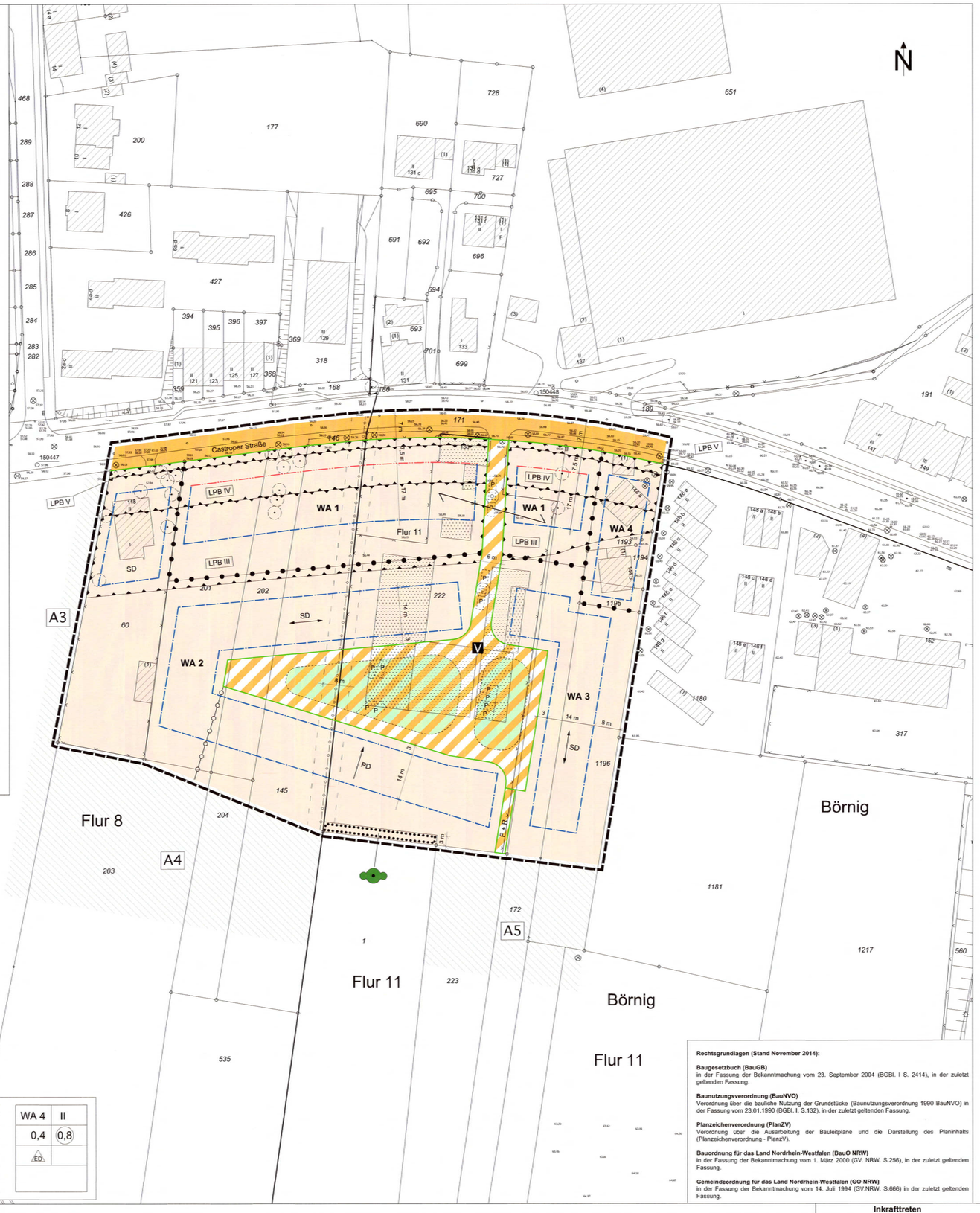
Benachrichtigung PLEdoc
Planunterlagen zu Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind der Open Grid Europe GmbH zu übermitteln.

Telekommunikation
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Einsicht von DIN-Normen
Die in den voranstehenden Festsetzungen genannten DIN-Normen werden im Rathaus der Stadt Herne beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathausstraße 6, 44649 Herne, für jedermann während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten.

Gutachten und Fachbeiträge
Folgende Gutachten und Fachbeiträge sind Bestandteile dieses Bebauungsplanes:

- „Entwässerungskonzept Castroper Straße – Herne-Sodingen" - erstellt vom Büro Landschaft + Siedlung (Recklinghausen), Februar 2014
- „Gutachten zu Geruchsemissionen und –immissionen im Bebauungsplangebiet Nr. 229 Castroper Straße in Herne" - erstellt vom TÜVNord, Dezember 2013
- „Boden- und Versickerungsuntersuchung Castroper Straße, Herne-Börnig" - erstellt vom Büro agus (Bochum), September 2013
- „Bericht zur Gefährdungsabschätzung einer Verdachtsfläche an der Castroper Straße 118-130 in Herne-Börnig" - erstellt vom Büro agus (Bochum), Februar 2014
- „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I" - erstellt vom Büro Landschaft + Siedlung (Recklinghausen), Februar 2014



WA 1	III
0,4	(1,2)
E	FD
OK max. = 14,0 m *(siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1)*	

WA 2	II
0,4	(0,8)
ED	PD+SD

WA 3	II
0,4	(0,8)
ED	SD

WA 4	II
0,4	(0,8)
ED	

Rechtsgrundlagen (Stand November 2014):

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung 1990 BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132), in der zuletzt geltenden Fassung.

Planzeichenverordnung (PlanZV)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S.256), in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666) in der zuletzt geltenden Fassung.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA 1 — Allgemeines Wohngebiet mit Baugebietsnummer (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,4 — Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
0,8 — Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)
II — Anzahl der höchstzulässigen Vollgeschosse
OK max. — Höchstzulässige Gebäudehöhe

Bauweise, Baugrenzen, Baulinien sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

E — Nur Einzelhäuser
ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser
Baugrenze
Baulinie
Angabe der Richtung, in welche ein Pultdach anzusteigen hat
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 11 BauNVO)

Straßenverkehrsfläche, öffentlich
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, öffentlich
V — Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich
F + R — Zweckbestimmung Bereich für den Fußgänger- und Radverkehr
Straßenbegrenzungslinie

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Zu erhaltende Sträucher

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgrenzung der Lärmpegelbereiche (siehe textl. Festsetzung Nr. 6.1)
LPB III — Bestimmung des Lärmpegelbereiches (bspw. III)

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
Abgrenzung unterschiedlicher Gestaltung (Dachform)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
FD — Nur Flachdächer mit geringfügiger Neigung bis zu 10 Grad
SD — Nur Satteldächer
PD — Nur Pultdächer

II. KENNZEICHNUNGEN

Kennzeichnung des Bereiches für verkehrsbegleitendes Grün (siehe textl. Festsetzung Nr. 7.2)
Vorgeschlagener Baumpflanzstandort
P — Vorgeschlagener Stellplatz innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche
Verlauf der stillgelegten, unterirdischen Ferngasleitung Nr. 1/21 DN300 Bl.3 mit beiderseitigem Schutzstreifen
A3 — Kennzeichnung der externen Ausgleichsmaßnahmen und -flächen (siehe Hinweis 1)

III. BESTANDSANGABEN UND KARTENSIGNATUREN

Bestandsbaum laut Kataster
Für den Abriss vorgesehene bauliche Anlagen
123 — Vorhandenes Gebäude mit Hausnummer
3m, 4m — Vermaßung mit Hilfslinie

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 23.12.2015.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, den 06.01.2016
Der Oberbürgermeister
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.
Herne, den 21.05.2015
(Siegel)
Städt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herne, den 21.05.2015
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung — Ltd. Städt. Baudirektor
Fachbereich Vermessung und Kataster — Städt. Vermessungsdirektor
Der Oberbürgermeister i.V. — Stadtrat

Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 30.01.2013 aufgefordert, sich bis zum 01.03.2013 zu äußern.
Herne, den 21.05.2015
Der Oberbürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung Sodingen am 25.09.2013 durchgeführt worden.
Herne, den 21.05.2015
(Siegel)
Der Oberbürgermeister
i.A.
Städt. Verwaltungsdirektor

Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2014 aufgefordert, sich bis zum 30.04.2014 zu äußern.
Herne, den 21.05.2015
Der Oberbürgermeister

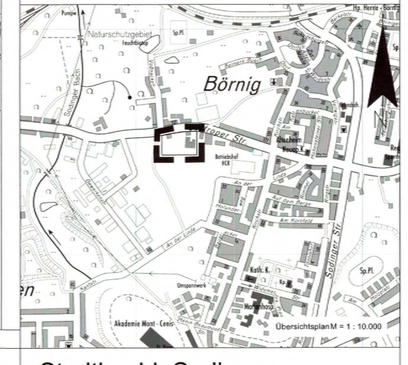
Der Haupt- und Personalausschuss hat am 29.04.2014 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Herne, den 21.05.2015
(Siegel)
Der Oberbürgermeister

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan hat mit Begründung sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.06.2014 bis einschließlich 10.07.2014 öffentlich ausgelegen.
Herne, den 21.05.2015
Der Oberbürgermeister
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 19.05.2015 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Herne, den 21.05.2015
Der Oberbürgermeister

stadtherne
Fachbereich Umwelt und Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 229 - Castroper Straße -



Stadtbezirk Sodingen
Gemarkung Börnig
Flur 8, 9 und 11

Maßstab: 1 : 500